



Statuten

Modellfluggruppe Glarnerland

Bei allen Verwendungen des weiblichen oder männlichen Wortlauts ist in diesen Statuten auch deren Geltung für das andere Geschlecht automatisch integriert.

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Mitgliedschaften, Ausrichtung	3
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Sitz	3
	Art. 3 Verbandszugehörigkeit	3
	Art. 4 Mitgliedschaften	3
	Art. 5 Ausrichtung	3
2.	Vereinszweck	3
	Art. 6 Allgemeines	3
3.	Mitglieder	3
	Art. 7 Allgemeines	3
	3.1 Arten der Mitgliedschaft	3
	Art. 8 Aktivmitglieder.....	3
	Art. 9 Passivmitglieder.....	4
	Art. 11 Ehrenmitglieder	4
	Art. 12 Abonnenten.....	4
	3.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
	Art. 13 Allgemeines	4
	Art. 14 Erwerb der Mitgliedschaft	4
	Art. 15 Austritt.....	4
	Art. 16 Ausschluss.....	5
	3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
	Art. 17 Allgemeine Rechte	5
	Art. 18 Der schriftliche Antrag.....	5
	Art. 19 Pflichten	5
	3.4 Mitgliederbestand	5
	Art. 20 Allgemeines	5
4.	Organisation	6
	Art. 21 Organe der MFGG	6
	4.1 Generalversammlung	6
	Art. 22 Allgemeines	6
	Art. 23 Ordentliche Generalversammlung (GV).....	6
	Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
	4.2 Der Vorstand	7
	Art. 25 Zusammensetzung	7
	Art. 26 Amtsdauer.....	7
	Art. 27 Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	8
	Art. 28 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	8
	Art. 29 Beschlüsse, Inkrafttreten	8
	Art. 30 Unterschriftsberechtigung	8
	Art. 31 Rechte und Pflichten des Obmanns	8
	Art. 32 Rechte und Pflichten des Vize-Obmanns	8
	Art. 33 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder	9
	Art. 34 Rechte und Pflichten des Kassiers	9
	Art. 35 Rechte und Pflichten des Aktuars.....	9
	Art. 36 Rechte und Pflichten der Spartenpräsidenten	9
	4.3 Rechnungsrevisoren	9
	Art. 37 Rechnungslegung	9
5.	Wahlen und Abstimmungen	9
	Art. 38 Abstimmungen.....	9
	Art. 39 Wahlen in den Vorstand.....	10

	Art. 40	Wahlen der Rechnungsrevisoren.....	10
	Art. 41	Wahl der Stimmenzähler für Abstimmungen	10
	Art. 42	Qualifiziertes-Mehr	10
6.	Finanzen		10
	Art. 43	Mittel	10
	Art. 44	Geschäftsjahr	10
	Art. 45	Mitglieder- und Vollzugskostenbeiträge	11
	Art. 46	Entschädigungen	11
	Art. 47	Verbindlichkeiten.....	11
7.	Protokolle		11
	Art. 48	Protokolle von Generalversammlungen.....	11
	Art. 49	Protokolle von Vorstandssitzungen.....	11
8.	Modellflugplätze / Gelände		11
	Art. 50	Modellflugreglement / Flugplatzordnung.....	11
9.	Auflösung der MFGG		12
	Art. 51	Allgemeines	12
10.	Abschliessende Bestimmungen		12
	Art. 52	Statutenänderungen	12

1. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Mitgliedschaften, Ausrichtung

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Modellfluggruppe Glarnerland - nachfolgend MFGG genannt - besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60 ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Obmanns.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Die MFGG ist Mitglied des Nordostschweizerischen Modellflugverbandes (NOS) und über diese dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MFGG gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben.

Art. 4 Mitgliedschaften

Die MFGG ist Mitglied und Aktionär der Mollis Airport AG (MAAG).

Art. 5 Ausrichtung

Die MFGG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

Art. 6 Allgemeines

Die MFGG bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näher zu bringen und sie darin zu fördern.

Die MFGG fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und im Nordostschweizerischen Modellflugverband.

3. Mitglieder

Art. 7 Allgemeines

Mitglied der MFGG kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert.

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Art. 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und/oder fliegen, Aktivmitglied wird man nach beendeter provisorischer Aufnahmezeit.

Ehemalige Aktivmitglieder können vom Vorstand direkt wieder aufgenommen werden.

Die Unterscheidung innerhalb der Aktivmitgliedschaft erfolgt wie nachstehend:

- Junioren (vor abgeschlossenem 18. Lebensjahr)
- Senioren (nach abgeschlossenem 18. Lebensjahr)

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder der MFGG, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind durch ihre Zugehörigkeit zur MFGG nicht automatisch Mitglieder des AeCS.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MFGG verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MFGG befreit.

Die Unterscheidung innerhalb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt wie nachstehend:

- Aktiv (Beiträge an die NOS, den SMV und den AeCS sind zu entrichten)
- Passiv (keine Beiträge an die NOS, den SMV und den AeCS)

Art. 12 Abonnenten

Abonnenten mit einem Abo-Kerenzerberg werden nicht als Mitglieder der MFGG geführt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben wo nicht anders geregelt dieselben Pflichten wie Mitglieder der MFGG. Abonnenten müssen beim AeCS und/oder SMV Mitglied sein.

3.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 13 Allgemeines

Durch seinen Beitritt zur MFGG verpflichtet sich das Mitglied, kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend Sicherheit des Flugbetriebes und der Rücksichtnahme auf Anwohner, zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.

Art. 14 Erwerb der Mitgliedschaft

Gesuche um Mitgliedschaft in der MFGG sind an den Vorstand zu richten. Dieser lädt den Gesuchsteller ein, sich bei der nächsten Vorstandssitzung vorzustellen und entscheidet provisorisch über das Aufnahmegesuch. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Die Dauer zwischen der provisorischen Aufnahme und dem Entscheid zur definitiven Aufnahme in die MFGG beträgt im Minimum ein halbes Jahr.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimm- und Wahlrecht, stehen im Übrigen jedoch voll in den Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Zur Wahl zum Aktivmitglied ist die Teilnahme an der Generalversammlung der MFGG obligatorisch. Ohne ausreichende Entschuldigung ist eine Wahl zum Aktivmitglied nicht möglich.

Art. 15 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann oder Vize-Obmann. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.

Art. 16 Ausschluss

Ein Mitglied, das trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MFGG innert einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden und wird automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Mitglieder, die den Interessen der MFGG Schaden zufügen, also namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

Ausschlüsse werden im Jahresbericht publiziert.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17 Allgemeine Rechte

Neben der Teilnahme an den Vereinsversammlungen, sowie an Wahlen und Abstimmungen (Kapitel 5., Wahlen und Abstimmungen) steht jedem Mitglied der MFGG das Recht zu, sich beim Obmann über gefasste Vorstandsbeschlüsse zu informieren.

Art. 18 Der schriftliche Antrag

Ein schriftlicher Antrag kann durch mindestens 1/5 aller Aktivmitglieder gestellt werden, und zwar jederzeit oder zuhänden einer Generalversammlung. Er ist einem Antrag des Vorstandes gleichgestellt.

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, falls das Geschäft in die Kompetenz des Vorstandes fällt und dieser dem Antrag zustimmt.

Ein schriftlicher Antrag kann auch durch Einzelmitglieder gestellt werden, allerdings nur zuhänden der Generalversammlung.

Die Abstimmungsmodalitäten sind im Kapitel 5., Wahlen und Abstimmungen geregelt.

Art. 19 Pflichten

Jedes Mitglied / Abonnent hat seine finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein zu erfüllen. Es soll sich mit seinen Kollegen solidarisch verhalten.

3.4 Mitgliederbestand

Art. 20 Allgemeines

Um eine Überbelegung der von ihr betriebenen Modellfluggelände zu vermeiden, kann die MFGG an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV die Neuaufnahme von Probemitgliedern oder Abonnenten durch bestimmte, von Zeit zu Zeit festgelegte Voraussetzungen beschränken. Andererseits ist die MFGG bestrebt, durch ihre Aufnahmepolitik für potentielle Modellflugkameraden möglichst einen „Vereinsnotstand“ zu vermeiden. Der Vorstand entscheidet in Grenzfällen an einer Vorstandssitzung und informiert die Mitglieder der MFGG im Anschluss.

4. Organisation

Art. 21 Organe der MFGG

Die Organe der MFGG sind:

- Generalversammlung der Mitglieder
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung

Art. 22 Allgemeines

Die MFGG unterscheidet folgende Arten von Generalversammlungen:

- ordentliche Generalversammlung
- ausserordentliche Generalversammlung

Der Obmann leitet die Versammlungen. Einberufung, Kompetenzen und Verfahren werden in den folgenden Artikeln geregelt. Für Wahlen und Abstimmungen sind die Modalitäten im Kapitel 5., Wahlen und Abstimmungen, festgelegt.

Art. 23 Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Die Teilnahme an der GV ist für jedes Mitglied ehrenvolle Pflicht.

Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 21 Kalendertage vor dem Datum der GV zuzustellen und enthält die Traktandenliste. Die Einladungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Anträge auf Ergänzungen der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum zugehen.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Obmanns
- Protokoll der letzten ordentlichen und/oder ausserordentlichen GV
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Abo Gebühren Kerenzerberg, Gastbeiträge für Nutzung Flugplatz Mollis sowie Kerenzerberg
- Turnusgemässe Wahl des Obmanns und des übrigen Vorstandes
- Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand der Mollis Airport AG
- Turnusgemässe Wahl der Rechnungsrevisoren
- Allfällige Ergänzungswahlen in diese Gremien
- Déchargeerteilung an die Organe
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'500.00 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500.00

- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der MFGG
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Aktuar, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Obmann sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung ist für besonders dringliche Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub dulden, bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren zur Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens 35 Kalendertage nach Eingang des Antrages statt. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

4.2 Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand der MFGG besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- der Obmann
- der Vize-Obmann
- der Aktuar
- der Kassier
- die Spartenpräsidenten

Der Obmann übernimmt den Vorsitz.

Der Vorstand bestimmt unter den gewählten Vorstandsmitgliedern 1 Vize-Obmann.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein, bzw. gelten als bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl gewählt. Personalunion ist möglich.

Art. 27 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt dessen Geschäfte.

Zu seiner Unterstützung setzt er Kommissionen ein und ernennt deren Mitglieder unter angemessener Berücksichtigung von Vorschlägen der Vereinsmitglieder.

Zuhanden der Mitglieder hält er ein jährlich nachgeführtes Mitgliederverzeichnis bereit. Dem Datenschutz ist dabei gebührend Rechnung zu tragen. Er gibt den Mitgliedern auch die Namen der Kommissionsmitglieder und der Vertreter bei den übergeordneten Verbänden in geeigneter Weise bekannt.

Art. 28 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Abwesenheit vom Vize-Obmann oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden nach dem Einfachen-Mehr gefasst. Der Obmann stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 29 Beschlüsse, Inkrafttreten

Die Beschlüsse des Vorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Über Vorstandsbeschlüsse von besonderer Wichtigkeit wie Anpassungen von Weisungen und organisatorischen Veränderungen für den Modellflug, sowie zum Verhalten auf dem Flugplatz (nicht abschliessend) werden die Mitglieder schriftlich informiert.

Die Mitglieder können innert drei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses durch einen schriftlichen Antrag von 1/5 aller Aktivmitglieder (gemäss Art. 18) eine Abstimmung verlangen. Ein solcher Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand beschliesst über die Ausgaben im Rahmen des von der ordentlichen GV genehmigten Budgets.

Art. 30 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung für sämtliche rechtsverbindlichen Handlungen ist wie folgt geregelt:

- Der Obmann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Der Kassier in Finanz-Angelegenheiten bis max. CHF 500.00 allein; darüber bis einmalig CHF 1'500.00 zusammen mit dem Obmann
- Verträge müssen vom Obmann und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Art. 31 Rechte und Pflichten des Obmanns

Der Obmann leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er ist für die Geschäftsführung und die Korrespondenz verantwortlich. Er ist berechtigt, diese nach seinem Ermessen einzelnen Vorstandsmitglieder zu delegieren. Er legt der ordentlichen GV den Jahresbericht vor.

Art. 32 Rechte und Pflichten des Vize-Obmanns

Der Vize-Obmann tritt bei Verhinderung des Obmanns an dessen Stelle und hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie der Obmann.

Art. 33 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben, neben der Betreuung der ihnen zugeteilten Kommissionen und Ressorts, den Obmann oder den Vize-Obmann zu entlasten.

Art. 34 Rechte und Pflichten des Kassiers

Der Kassier ist verantwortlich für die Verwaltung der finanziellen Mittel der MFGG. Ihm obliegt insbesondere die Pflicht, die Mitgliederbeiträge einzuziehen und Forderungen, die an die MFGG gestellt werden, zu begleichen. Der Kassier verwaltet die Mitgliederliste. Er legt der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget vor.

Art. 35 Rechte und Pflichten des Aktuars

Der Aktuar ist verantwortlich für die Kommunikation von Beschlüssen des Vorstandes und Informationen allgemeinen Interesses an die Mitglieder. Er führt die Protokolle an Vorstandssitzungen.

Art. 36 Rechte und Pflichten der Spartenpräsidenten

Die Spartenpräsidenten sind verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Regelungen und Weisungen und stellen die Flugsicherheit ihrer zugeteilten Sparten sicher. Sie legen der ordentlichen GV den jeweiligen Spartenbericht vor.

4.3 Rechnungsrevisoren

Art. 37 Rechnungslegung

Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und die Konto- und Kassenbestände und legen dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

5. Wahlen und Abstimmungen

Art. 38 Abstimmungen

Es ist für alle wichtigen Geschäfte eine Abstimmung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an die Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Abo Gebühren Kerenzerberg, Gastbeiträge für Nutzung Flugplatz Mollis sowie Kerenzerberg
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'500.00 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 500.00
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Art. 14) und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der MFGG
- Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden

Des Weiteren sind Abstimmungen durchzuführen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Grund eines schriftlichen Antrages von 1/5 der Aktivmitglieder
- über einen schriftlichen Einzelantrag zuhänden der Generalversammlung

Ist gemäss Art. 42 nichts anders bestimmt, ist für diese Abstimmungen das Einfache-Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 39 Wahlen in den Vorstand

Sie werden jeweils alle 3 Jahre zuhanden der ordentlichen GV durchgeführt. Massgebend ist das Einfache-Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ergänzungswahlen werden notwendig, wenn nach der Wahl zuhanden der GV diese Gremien nicht vollständig besetzt sind (einschliesslich Obmann). Sie finden an der ordentlichen GV statt, wobei über jede Vakanz einzeln abgestimmt wird. Massgebend ist das Einfache-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stehen für eine Vakanz mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden, falls notwendig, mehrere Wahlgänge im Ausscheidungsverfahren durchgeführt.

Art. 40 Wahlen der Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Vereinsmitglieder; dies für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 41 Wahl der Stimmzähler für Abstimmungen

Der Obmann bestimmt anlässlich und für die Dauer der Generalversammlung 2 anwesende Mitglieder als Stimmzähler für die anstehenden Abstimmungen.

Art. 42 Qualifiziertes-Mehr

Für folgende Beschlüsse müssen wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten:

- Statutenrevisionen
- Vereinigungen/Auflösung mit einem anderen Verein
- Auflösung der MFGG

6. Finanzen

Art. 43 Mittel

Die finanziellen Mittel der MFGG bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- allfälligen, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossenen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den Reinerträgen von Veranstaltungen
- allfälligen Wertschriftenerträgen
- Zuwendungen Dritter

Sämtliche Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung durch den Kassier zur Zahlung fällig.

Art. 44 Geschäftsjahr

Hinsichtlich des Finanzhaushaltes des Vereins ist das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 45 Mitglieder- und Vollzugskostenbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können nach Massgabe der Bedürfnisse von jeder gültig konstituierten und beschlussfähigen GV beschlossen werden.

Der Kassier regelt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht entbunden; Ausnahme: Aktive haben die Beiträge an NOS und AeCS zu entrichten.

Art. 46 Entschädigungen

Die Entschädigungen für sämtliche Funktionen werden aus der Vereinskasse entrichtet.

Art. 47 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeit der MFGG haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Protokolle

Art. 48 Protokolle von Generalversammlungen

Sie sind über die ordentliche und allfällige ausserordentliche GV durch den Aktuar geführt und durch ihn und den Obmann unterzeichnet.

Sie sind so schnell als möglich, spätestens zuhanden der nächsten Versammlung abzufassen.

Die formelle Genehmigung erfolgt an der folgenden Generalversammlung.

Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Art. 49 Protokolle von Vorstandssitzungen

Von den Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle erstellt. Sie werden durch den Aktuar, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied geführt.

Sie sind den Vorstandsmitgliedern in angemessenem Zeitraum vor der nächsten Sitzung zuzustellen.

Die Protokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

8. Modellflugplätze / Gelände

Art. 50 Modellflugreglement / Flugplatzordnung

Die Generalversammlung erlässt für die von ihr betriebenen oder regelmässig besuchten Modellfluggelände ein Modellflugreglement bzw. eine entsprechende Flugplatzordnung. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen.

In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Sicherheitsanordnungen und/oder Ergänzungen. Diese sind den Mitgliedern innert 7 Tagen schriftlich mitzuteilen.

9. Auflösung der MFGG

Art. 51 Allgemeines

Im Falle der Vereinsauflösung beschliessen die Vereinsmitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

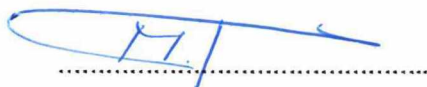
10. Abschliessende Bestimmungen

Art. 52 Statutenänderungen

Die vorstehenden, generalrevidierten Statuten 2022-1 der MFGG sind dem Regionalvorstand zur Kenntnis gebracht und an der Generalversammlung 2022 der MFGG vom 22. April 2022 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten (Ausgabe März 1997) mit sofortiger Wirkung.

Statutenänderungen sind, solange die MFGG Mitglied im Nordostschweizerischen Modellflugverband ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Dietfurt, 22. April 2022



Der Obmann

Martin Sannwald



Der Vize-Obmann

René Vogelsanger



Der Aktuar

Viktor Weber